Landtag Mecklenburg-Vorpommern
8. Wahlperiode
- Ausschuss für Inneres,
Bau und Digitalisierung -

Ausschussdrucksache 8/191

Schwerin, den 14. September 2022

Schriftliche Stellungnahme

des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an verfassungsgerichtliche Vorgaben und weitere bundesrechtliche Anforderungen zur Bestandsdatenauskunft

- Drucksache 8/756 -

Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung
Vorsitzender Herr Ralf Mucha
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

nur per E-Mail: innenausschuss@landtag-mv.de

AKTENZEICHEN
1.5.1.001/006/2022-06751

IHRE NACHRICHT

AUSKUNFT
Lydia Kämpfe
Telefon: 0385 59494-40
E-Mail: lydia.kaempfe@datenschutz-mv.de

13. September 2022

Ressortanhörung Gesetzentwurf Änderung LVerfSchG M-V

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hatte im Rahmen der Ressortanhörung bereits Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und sich konstruktiv mit dem federführenden Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung auszutauschen.
Gleichwohl möchten wir die Gelegenheit nutzen, ergänzend zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und Änderungen anzuregen.

I. Zum Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG)

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass das LVerfSchG nach hiesiger Auffassung einer generellen Novellierung bedarf, insbesondere hinsichtlich der Frage der Datenschutz-Aufsicht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.5.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Rn. 203) folgt bezogen auf die Bestandsdatenauskunft aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz u.a. eine aufsichtliche Kontrolle, die sich nach den jeweiligen Sachkompetenzen richtet und in den Abrufregelungen sichergestellt werden muss.
Die datenschutzrechtliche Kontrolle war bisher in § 30 LVerfSchG durch Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) alt mit entsprechenden Befugnissen der Datenschutz-Aufsichtsbehörde gegenüber dem Landesverfassungsschutz geregelt. In § 30 LVerfSchG werden Normen des DSG M-V genannt, die für den Verfassungsschutz nicht gelten sollen. Darüber hinaus wird das DSG M-V für anwendbar erklärt. Nach der Novellierung des DSG M-V läuft dieser Verweis aus § 30 LVerfSchG jedoch leer, insbesondere, da § 2 Abs. 3 DSG M-V neu den Verfassungsschutz ausdrücklich von der Anwendbarkeit des DSG M-V neu ausnimmt. Der Gesetzgeber ging bei dieser Regelung offensichtlich von einer zeitgleichen Novellierung des LVerfSchG aus, da ausweislich der Gesetzesbegründung zum novellierten DSG M-V sich die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Verfassungsschutz nicht ändern sollten (vgl. Drucksache 7/1568, S. 52).
Wir regen daher an, § 30 LVerfSchG wie folgt zu formulieren:
„Das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern findet mit Ausnahme der § 2, 9 bis 14 Anwendung. Regelungen dieses Gesetzes gehen dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vor, soweit sie spezifisch die Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Rechte der betroffenen Person regeln."

zu § 24a LVerfSchG:

Weiterhin führt das BVerfG zur Bestandsdatenauskunft aus, dass die Abrufregelungen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne nur dann vereinbar sind, wenn die notwendigen übergreifenden Anforderungen an Transparenz und Rechtsschutz und Kontrolle beachtet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.5.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Rn. 203). Der Dokumentation entsprechender Maßnahmen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.5.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Rn. 250). Der Betroffene kann ohne das Wissen über die Auskunft, keinen Rechtsschutz erlangen. Auch die Einschränkung der Transparenz muss vor diesem Hintergrund einer wirksamen Kontrolle unterliegen.
Dieser Anforderung genügt nach unserer Auffassung § 24a LVerSchG bisher nicht vollständig. Im bisherigen Absatz 5 (neu Absatz 4) ist zwar die parlamentarische Kontrolle hinsichtlich des „Ob´s" der Auskunft geregelt. An einer wirksamen Kontrolle der Transparenz der Maßnahme fehlt es hingegen. Wir schlagen daher vor, in § 24a Abs. 4 (neu Absatz 3) folgenden Satz 8 zu ergänzen:
„Die Gründe, die einer Mitteilung an den Betroffenen entgegenstehen, sind aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen."

Zu § 24b LVerfSchG:

Entsprechendes gilt für § 24b Absatz 4 (neu). Wir regen daher in Absatz 4 Satz 1 an, nach dem Wort „Absatz" die Ziff. 2 durch die Ziff. 1 zu ersetzen und das Wort „und" durch das Wort „bis" zu ersetzen.
In Satz 2 regen wir an, nach dem Wort „erfolgt" die Wörter „durch die Landesverfassungsschutzbehörde" zu ergänzen.
Schließlich regen wir an, in Satz 4 nach dem Wort „machen" den Teilsatz „und auf Anforderung dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen." Zu ergänzen.

II. Zum Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V)

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir gegen die beabsichtigten Änderungen, isoliert betrachtet, zunächst keine weiteren Einwände erheben. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass die oben bereits zitierten Anforderungen insbesondere an Transparenz, Rechtsschutz und Kontrolle nach hiesiger Auffassung insbesondere durch die §§ 46 ff. SOG M-V noch nicht hinreichend sichergestellt sehen. Zwar begrüßen wir ausdrücklich etwa die umfangreichen Dokumentations- und Protokollierungspflichten in §§ 46 d ff. SOG M-V, sehen jedoch hinsichtlich des Umfangs der Information, der möglichen Ausnahmen und Kontrolle dieser sowie der aufsichtsrechtlichen Befugnisse, den Bedarf, die Vorschriften zeitnah zu evaluieren.

Zu § 33 d SOG M-V:
Die Änderung für § 33 d Abs. 1 Nr. 5 geht auf unseren Vorschlag zurück. Die Regelung betrifft die Telekommunikationsüberwachung einer Person in dem Fall, dass ihr Leben oder ihre Gesundheit gefährdet ist. Die Maßnahme richtet sich also gegen die Person selbst, um eine Gefahr für ihre Gesundheit abzuwehren. Die „Gesundheitsgefahr" ist in § 3 SOG M-V nicht definiert und wird von der Rechtsprechung beispielsweise bereits bei „dauerhaftem Hundegebell" angenommen (vgl. VG Trier, Beschluss vom 28.1.2020 – 8 L 111/20.TR). Wir haben uns vor diesem Hintergrund für eine erhöhte Eingriffsschwelle ausgesprochen, um zu verdeutlichen, dass nicht jede Gefahr für die Gesundheit eine Telekommunikationsüberwachung der betroffenen Person selbst rechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susanne Wolters